

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 60/2015

ausgegeben am: 18. September 2015

Sitzung des Kulturausschusses

Die Mitglieder des Kulturausschusses treten am

**Mittwoch, 23. September 2015, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung / kulturelle Aktivitäten
2. Theater im Pfalzbau: Festspiele Ludwigshafen und Theateraktivitäten

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen und Satzungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 17.09.2015

gez.

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Beigeordnete

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 21.07.2015 zur wesentlichen Änderung der SVM-Fabrik;
Vorhaben: Herstellung von 1,4-Cyclohexandimethanoldiethylether in der DMHD-Anlage.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten D 706, D 708, D 714, Anlage-Nr. 10.02, Flurstücks-Nr.: 2539/24.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 18.09.2015
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinland
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU
Zuwegung Gemüsegroßmärkte
Aktenzeichen: 41143-HA6.2.**

**67433 Neustadt a.d.W., 15.09.2015
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt

In der Vereinfachten Flurbereinigung RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Planfeststellungsbeschluss für den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit Datum vom 27.07.2015 (Az. 44-41143-99-5) erlassen. Sie hat den Plan in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Planfeststellung vorliegen.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist seit dem 05.09.2015 unanfechtbar.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474 bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung)).

Weiterhin wurde nachgewiesen, dass durch die Flurbereinigungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten sind, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie weder direkt noch angrenzend betroffen sind.

Die Entscheidungsgründe sind im Planfeststellungsbeschluss benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland eingesehen werden.

Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Im Auftrag

gez.
Gerd Hausmann